

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 11.03.1820 publ. 16.03.1820

10) Regierungs = Bekanntmachung
vom 11. März 1820. publ. März
16. e. a.

Declaration Unter Bezugnahme auf die Bekanntma-
der Verord- chung der Regierung vom 4. d. M. wegen
nung vom 4. der verspätet angebrachten Reclama-
März. tionen verschiedener ehemaliger Franzö-
sischer Militair = Personen wird hierdurch fer-
ner folgendes bekannt gemacht:

1) Die in der gedachten Bekanntmachung
erwähnte Vergünstigung ist allein
denjenigen hiesigen Unterthanen, welche
im regulären Französischen Mili-
tair, unter den Ehren = Garden
und in der Gensd'armerie gedient
haben, bewilligt; es bezieht sich daher
selbige nicht:

a) auf solche Reclamanten, welche nicht
hiesige Unterthanen sind;

b) auf Erben von verstorbenen ehema-
ligen Militair = Personen;

c) auf die in den Präfectur = Gar-
den, unter den Küsten = Kanonie-
ren u. s. w. angestellt gewesenen In-
dividuen.

2) Um in Beziehung auf die Reclamatio-
nen der gedachten Art eine außerordent-
liche Entschädigung bewilligt zu erhalten,
ist erforderlich:

a) daß

- a) daß durch Einrollirungs = Scheine, Anwesenheits = Bescheinigungen, Marsch = Routen, Abschiede, oder doch durch glaubhafte Atteste der vormaligen Maire's und der Beamten nachgewiesen werde, daß der Reclamant unter den Französischen regulären Truppen, den Ehren = Garden oder der Gensd'armee wirklich gedient habe, und bereits vor dem Februar 1817. hiesiger Unterthan gewesen sey und noch gegenwärtig als solcher angesehen werden müsse;
- b) daß über die, von dem Eintritt des Reclamanten in das Militair bis zu der Zeit, wo derselbe sein Corps verlassen oder den Abschied erhalten hat, rückständig gewordene Gage, Löhnung und Masse = Gelder, so wie über die darauf empfangenen Zahlungen und gelieferten Gegenstände, eine specificirte Rechnung in Franken aufgestellt, und dieselbe
- c) durch Anerkennnisse der competenten Officialen und Behörden, Production der Masse = Bücher u. s. w. bewiesen, oder selbige doch auf Erfordern eidlich bestärkt werden.
- 3) Auf den Grund dieser Rechnungen kann aus dem dazu bestimmten außerordentlichen Fonds eine den Umständen